

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2021/4382-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: 26 Forstverwaltung		Aktenzeichen:	
		Datum:	02.06.2021
		Referent:	Felix Bertram
<b>Bürgerspitalstiftung Bamberg - Vereinbarung zur Erneuerung der Forststraße Weipelsdorf</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.07.2021	Finanzsenat		

## I. Sitzungsvortrag:

Der Weg zum Forsthaus in Weipelsdorf ist seit Jahren in einem desolaten Zustand. Er soll von der Einmündung Dorfseestraße bis zum Forsthaus ausgebaut werden. Im Jahr 2017 ist es der Verwaltung gelungen, zusammen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) und der Gemeinde Bischberg zu diesem Zweck eine Flurbereinigung durchzuführen. Am 06.12.2017 hatte der Finanzsenat beschlossen, dass der Kostenanteil der Bürgerspitalstiftung Bamberg (bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von ca. 400.000 € – 500.000 € inkl. MwSt.) für den Straßenausbau der Forststraße übernommen wird und beauftragte die Verwaltung, die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen. Es wurde damals darauf hingewiesen, dass zu diesen Baukosten voraussichtlich noch 20 % Baunebenkosten und die Kosten für die Planung und Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie die Preissteigerungen des Bausektors hinzukommen. Die Flurbereinigungsmaßnahme erhält eine Förderung von ca. 75 % gemäß den Finanzierungsrichtlinien „Ländliche Entwicklung“.

Für das Jahr 2019 wurden bereits 8.500 € für Entwurfsplanung, Vermessung und Abmarkung bereitgestellt. Der Baubeginn war für 2019 geplant, verschiebt sich jedoch voraussichtlich auf 2022. Nach der jetzt vorliegenden Kostenberechnung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken belaufen sich die Gesamtkosten auf 631.125 €. Der Anteil der Bürgerspitalstiftung Bamberg erhöht sich deswegen von geplant 200.000 € auf 213.468,75 €. Für 2021 wurden 200.000 € in den Haushalt eingestellt und durch den Stadtrat genehmigt. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 15.000 € müssen nun noch bereitgestellt werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken übersandte einen Entwurf der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Weipelsdorf und der Bürgerspitalstiftung Bamberg über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Übernahme der Eigenleistung durch die Bürgerspitalstiftung Bamberg (Anlage 1). Die Vereinbarung wurde geprüft und zwischen der Bürgerspitalstiftung und dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken einvernehmlich abgestimmt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Finanzsenat stimmt der Unterzeichnung der Kostenvereinbarung (Anlage 1) zu.
3. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 15.000 € werden zu Lasten einer Entnahme aus der freien Rücklage bereitgestellt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von 15.000 €, für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der freien Rücklage
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Siehe Beschlussvorschlag!**

## Anlage:

1 Vereinbarung

## Verteiler:

- a) **Amt 20 Beschlüsse**
- b) **Amt 20/206 Beschlüsse**
- c) **Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug**
- d) **Amt 26 z.w.V.**

Flurneuordnung Weipelsdorf  
Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Vereinbarungsbestandteile  
Lageplan M = 1 : 500  
Kostenberechnung vom 20.10.2020

## **VEREINBARUNG**

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Weipelsdorf (TG),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmersammlung,  
Herrn Harald Popp

und

der Bürgerspitalstiftung Bamberg,  
(Vertragspartner)  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke,  
dieser vertreten durch Herrn berufsm. Stadtrat Bertram Felix

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Übernahme der  
Eigenleistung durch die Bürgerspitalstiftung Bamberg

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG (Sonderbaulastträger) führt im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens im Einvernehmen und mit Übernahme der Eigenleistung durch den Vertragspartner die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch.

Der Vertragspartner übernimmt gemäß den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) Nr. 5.5.4 (1) die im Zusammenhang mit den in der nachfolgenden abgedruckten Tabelle aufgeführten Maßnahmen stehenden Eigenleistungen.

Maßnahme-Nrn.	Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben (mit Straßenklasse und Beschränkungen)	Ausbaumerkmale	Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.)	Eigenleistung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *) (z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung)	
		Breite, Länge Fläche		€	%
1	2	m / m <sup>2</sup>	3	4	5
116 01-7	Forstweg (ÖFW) mit Beweissicherung und Bodenbeprobung		475.000,00	118.750,00	25
116 90-4			66.000,00	66.000,00	100
517 01-1	Anlage eines flächenhaften Biotops		20.000,00	5.000,00	25
182 01-0	Fortführung Nebenkosten an den Maßnahmen 12,5% bei MKZ 116 01-7 12,5% bei MKZ 116 90-4 12,5 % bei MKZ 517 01-1		59.375,00	14.843,75	25
			8.250,00	8.250,00	100
			2.500,00	625,00	25
<b>Summe:</b>			<b>631.125,00</b>	<b>213.468,75</b>	

\*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmenkonto Nr. 182 010 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmenkonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

## 2. Planung, Bauleitung, Ausführung

Planung, Bauleitung und Rechnungslegung obliegen der TG. Sie kann damit auch andere geeignete Stellen beauftragen.

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Vereinbarungsbestandteilen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

### **3. Kostenregelung**

Die Anlagen dienen ausschließlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Der Vertragspartner übernimmt daher die Eigenleistungskosten einschließlich der anteiligen Verwaltungs-, Planungs- und Bauleitungskosten.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die ermittelten endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden diesem durch prüffähige Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) in Rechnung gestellt. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel, einschließlich der Beiträge des Vertragspartners, wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) zu übernehmen. Die Kostenmehrungen werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und unter Beifügung entsprechender Nachweise erläutert.

Zur Vermeidung des Kostenrisikos ist vor der Zuschlagserteilung der Maßnahmen MKZ 116 01-7, 116 90-4 und 517 01-1 die Zustimmung des Vertragspartners einzuholen, sofern das Ergebnis der Ausschreibung 20 % über den Kosten der Kostenberechnung liegt.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Eigenleistungsbeiträge) zu übernehmen.

#### 4. Zweckbindung

Die zeitliche Bindung des Zweckes nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen nach 12 Jahren und bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn geförderte Objekte innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr dem Zweck entsprechend genutzt werden.

Entfällt die dem Zweck entsprechende Nutzung, so hat der Vertragspartner den Zweckbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Zweckbetrag vermindert sich pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für eine Teilfläche des Flurstücks 507/2 der Gemarkung Bischberg eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen. Für diese Teilfläche wird ein eigenes Grundstück gebildet. Es handelt sich hierbei um eine Nutzungsbeschränkung zugunsten des Freistaates Bayern – vertreten durch das Landratsamt Bamberg- untere Naturschutzbehörde. Dabei verpflichtet sich der Grundstückseigentümer die Teilfläche des Flurstücks nicht zu verändern und die dort als Ausgleichsmaßnahme in der Flurneuordnung Weipelsdorf gepflanzten Wildobstgehölze auch nicht in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

#### 5. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Eigenleistungskosten in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Eigenleistungskosten mit Baubeginn kurzfristig abrufbar sind.

**Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine prüffähige Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin, frühestens 14 Tage nach Eingang der Mitteilung. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.**

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE54 7706 0100 0000 0144 19 bei der VR Bank Bamberg eG, BIC: GENODEF1BA2).

**Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für**

**die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.**

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahmen sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt, soweit ihm dies in Anbetracht notwendiger Rechtzeitigkeit der Mitteilung durch die TG noch möglich ist.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

## **6. Widmung**

Die Widmung (nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) des gemäß dieser Vereinbarung auszubauenden bzw. neu anzulegenden Weges verfügt auf Veranlassung der TG das ALE rechtzeitig vor Baubeginn mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Entsprechendes gilt für die Einziehung entfallender gewidmeter Straßen und Wege im Zusammenhang mit der vorgenannten Baumaßnahme.

Mit der Wirksamkeit der Widmung gehen die Baulast, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf den Träger der Baulast gemäß BayStrWG über. Die TG zeigt dem Vertragspartner den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe an.

## **7. Verkehrssicherungspflicht**

Die TG stellt die Verkehrszeichen auf und erstellt die Verkehrseinrichtungen. Die Kosten für deren Beschaffung und Anbringung werden den Baukosten zugerechnet und anteilig vom Vertragspartner und der TG getragen.

## **8. Bauabnahme**

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Vertragspartners. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter des Vertragspartners teil, so wird sie dennoch von einem Vertreter der TG vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die TG ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Maßnahmen ergeben können, freigestellt.

## **9. Besitz, Eigentum, Unterhaltung**

Die Eigentumsregelung (Flächenbereitstellung und Eigentumsübergang) erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

## 10. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Teilnehmersammlung der TG. Die Bürgerspitalstiftung Bamberg (Stadt Bamberg) veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch die Regierung von Oberfranken. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Bamberg, .....

....., .....

Für die Teilnehmergeinschaft

Für die Bürgerspitalstiftung Bamberg

.....

.....

Vorsitzender

Berufsm. Stadtrat Bertram Felix

A. Dieser Vereinbarung stimmte die Teilnehmersammlung der TG am ..... (FN Seite ..... ) zu.

Für die Richtigkeit

.....

Vorsitzender



- B. Für diese Vereinbarung ist eine aufsichtliche Zustimmung durch die Regierung v. Oberfranken nicht erforderlich.

Die Bürgerspitalstiftung Bamberg bestätigt, dass die Kostenanteile im genehmigten Haushalt der Bürgerspitalstiftung gedeckt sind.

.....  
Bürgerspitalstiftung Bamberg

.....

- C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Bamberg, .....  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....